



tellco
Freizügigkeitsstiftung

Vorsorgereglement der Tellco Freizügigkeitsstiftung

gültig per 06.06.2011

Tellco Freizügigkeitsstiftung
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 62 00
fzs@tellco.ch
tellco.ch



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 2	Freizügigkeitskonti	3
Art. 3	Wertschriftenlösung	4
Art. 4	Auflösung des Freizügigkeitskontos resp. -depots	6
Art. 5	Vorsorgeleistungen	7
Art. 6	Weitere Bestimmungen	8

Gestützt auf Artikel 9 der Statuten der Tellico Freizügigkeitsstiftung (die Stiftung) erlässt der Stiftungsrat folgendes Vorsorgereglement:

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Zweck dieser Personalvorsorge ist es, die Vorsorgeguthaben der Vorsorgenehmer zu erhalten und weiterzuentwickeln.

1.2 Freizügigkeitsguthaben

Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes sowie auf Art. 4 der Stiftungsurkunde nimmt die Stiftung Vorsorgeguthaben (Freizügigkeitsleistungen) von Personalvorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen zu Gunsten von Arbeitnehmern entgegen. Nachträgliche Einlagen sind möglich, sofern es sich um Austrittsleistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung oder Vorsorgekapitalien aus einer anderen Freizügigkeitsstiftung handelt. Einzahlungen durch den Vorsorgenehmer selbst sind zulässig bei einem Wiedereinkauf nach einer auf Grund eines Scheidungsurteils gemäss Art. 22 FZG erfolgten Aufteilung sowie bei Rückzahlung von im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 30 d BVG getätigten Vorbezügen oder Pfandverwertungen.

1.3 Versicherungsleistungen

Vom Vorsorgenehmer explizit gewünschte Deckung der Risiken Invalidität und Tod werden bei einer Versicherungsgesellschaft versichert.

Art. 2 Freizügigkeitskonti

2.1 Eröffnung eines Freizügigkeitskontos

Das Freizügigkeitskonto lautet auf den Namen des Vorsorgenehmers.

2.2 Mehrere Freizügigkeitskonti

- a) Es können maximal zwei Konti für denselben Vorsorgenehmer eröffnet werden.
- b) Der Vorsorgenehmer beauftragt den Vorversicherer, das Vorsorgeguthaben gegebenenfalls aufzuteilen und separat an die Stiftung zu überweisen.

2.3 Vorsorgeguthaben

Dem Freizügigkeitskonto werden gutgeschrieben:

- a) eingebrachte Austrittsleistungen bzw. Freizügigkeitsguthaben von Personalvorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen gemäss Art. 1.2 dieses Reglements;
- b) Zinsen;
- c) Wertschriftenerträge.

Dem Freizügigkeitskonto werden belastet:

- a) Übertragungen von Vorsorgeguthaben bzw. Freizügigkeitsguthaben an andere Vorsorge- resp. Freizügigkeitseinrichtungen;
- b) Bezüge des Vorsorgenehmers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wie
 - aa) den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf;
 - bb) Beteiligungen, oder
 - cc) Rückzahlung von Hypothekendarlehen an solchem Wohneigentum;
- c) Gebühren der Stiftung;
- d) Gebühren der Vermögensanlage (Honorare, Courtagen, Umsatzabgaben, Depot- und Administrationsgebühren);
- e) Vermittlungs- und/oder Beratungsgebühren mit ausdrücklichem und schriftlichem Einverständnis des Vorsorgenehmers.

2.4 Zins

- a) Der Zinssatz zur Verzinsung der Freizügigkeitskonti wird vom Stiftungsrat festgelegt.
- b) Die Zinsen werden jeweils am Ende des Kalenderjahres bzw. bei Aufhebung des Kontos gutgeschrieben.

Art. 3 Wertschriftenlösung

3.1 Freizügigkeitsdepot

- a) Der Vorsorgenehmer kann der Stiftung den Auftrag erteilen, den Saldo seines Freizügigkeitskontos ganz oder teilweise in Wertschriften zu investieren. Pro Vorsorgenehmer eröffnet und führt die Stiftung maximal zwei Freizügigkeitsdepots.
- b) Die Depotstelle wird durch die Stiftung bestimmt.

3.2 Anspruch auf Verzinsung und Kapitalwerterhalt

Für den im Freizügigkeitsdepot angelegten Teil des Freizügigkeitsguthabens besteht weder Anspruch auf eine Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt allein der Vorsorgenehmer.

3.3 Wertschriftenanlagen

a) BVV2 Strategiefonds

Der Vorsorgenehmer beauftragt die Stiftung, die von der Stiftung im Rahmen der geltenden Anlagevorschriften angebotenen Kollektivanlagen auf eigenes Risiko zu kaufen bzw. zu verkaufen. Zulässig sind nur Strategiefonds in Form von kollektiven Kapitalanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden.

b) Übrige Fonds

Der Vorsorgenehmer beauftragt die Stiftung, die von der Stiftung im Rahmen der geltenden Anlagevorschriften angebotenen Kollektivanlagen auf eigenes Risiko zu kaufen bzw. zu verkaufen. Zulässig sind nur Fonds in Form von kollektiven Kapitalanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden.

c) Obligationen und Festgelder

Anleiensobligationen mit direkter oder indirekter Garantie von Bund oder Kantonen, schweizerische Pfandbriefe, Kassenobligationen und Festgelder von der Aufsicht der FINMA unterstellten Banken; entsprechende Forderungen müssen auf Schweizer Franken lauten; von einer Begrenzung einzelner Schuldner kann abgesehen werden.

d) Externe Vermögensverwaltung

Die externe Vermögensverwaltung ist mit der Aufsicht der FINMA unterstellten Banken, Effektenhändlern, Fondsleitungen oder Vermögensverwalterinnen/-verwaltern von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen möglich. Für die Vermögensverwaltung ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die die sinngemässe Einhaltung von Art. 49-58 BVV2 ausdrücklich festhält.

3.4 Überwachung der Anlagerichtlinien

a) Externe Vermögensverwalter sind für die stetige Einhaltung der Anlagerichtlinien der Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49-58 BVV2, Art. 19, 19a FZV sowie des Anlagereglements der Stiftung verantwortlich. Die Stiftung prüft deren Einhaltung stichprobenweise.

b) Die Stiftung ist jederzeit berechtigt, alle Massnahmen (Kauf- und Verkauf von Wertschriften usw.) umzusetzen, um die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben wieder herzustellen.



Art. 4 Auflösung des Freizügigkeitskontos resp. -depots

4.1 Ordentliche Pensionierung

Das Freizügigkeitsguthaben wird dem Vorsorgenehmer frühestens fünf Jahre vor oder spätestens fünf Jahre nach dem ordentlichen Pensionsalter gemäss Art. 13 BVG ausbezahlt.

4.2 Vorzeitige Auflösung

- a) Eine Vorzeitige Auflösung des Freizügigkeitskontos resp. -depots ist zulässig,
 - aa) bei Invalidität gemäss Art. 5.2. lit. a des Reglements;
 - bb) im Todesfall;
 - cc) wenn das Begehren vom Vorsorgenehmer gestellt wird:
 - 1. welcher die Schweiz endgültig verlässt und nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
 - 2. welcher eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - 3. dessen aktueller Jahresbeitrag der beruflichen Vorsorge mehr als sein gegenwärtiges Freizügigkeitsguthaben beträgt;
 - 4. welcher sein Vorsorgeguthaben einsetzt für:
 - aaa) den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf;
 - bbb) Beteiligungen, oder
 - ccc) Rückzahlungen von Hypothekendarlehen an solchem Wohneigentum.
 - dd) Das Freizügigkeitsguthaben an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.
- b) Bei den unter Art. 4.2 a lit. cc 1-3 aufgeführten Auszahlungen wird das ganze Guthaben fällig. Teilauszahlungen sind, unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmung, nicht möglich. Vorsorgenehmer können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

4.3 Auszahlungsformalitäten

Das Freizügigkeitsguthaben wird nur ausbezahlt, wenn der Stiftung folgende Dokumente vorliegen:

- a) amtlich beglaubigter Zivilstandsnachweis von ledigen Vorsorgenehmern;
- b) amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten oder des eingetragenen Partners von verheirateten Vorsorgenehmern für die Auszahlungen infolge Wegzug ins Ausland sowie Aufnahme selbständiger Erwerbstätigkeit;
- c) Kopie des Scheidungsurteils von geschiedenen Vorsorgenehmern;
- d) gerichtliche Auflösungsbescheinigung bei aufgelösten eingetragenen Partnerschaften.

4.4 Steuerpflicht

Bei Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens wird die Stiftung die Steuerpflicht bezüglich Verrechnungssteuer durch Meldung der steuerbaren Leistung an die Steuerbehörde in sinnvoller Anwendung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer erfüllen.

4.5 Übertragungswerte

Auf Wunsch des Vorsorgenehmers können, sofern lieferbar und rechtlich zulässig, Wertschriftenbestände seines Freizügigkeitsdepots übertragen werden.

Art. 5 Vorsorgeleistungen

5.1 Erlebensfalleleistungen

Der Anspruch auf Vorsorgeleistung entsteht bei Erreichen der Altersgrenze gemäss Art. 4.1 dieses Reglements und besteht aus dem Freizügigkeitsguthaben.

5.2 Invaliditätsleistungen

Der Anspruch auf Vorsorgeleistung besteht aus:

- a) dem Freizügigkeitsguthaben wenn der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist;
- b) dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung, sofern das Invaliditätsrisiko versichert ist.

5.3 Todesfalleleistungen

Stirbt der Vorsorgenehmer vor Fälligkeit der Altersleistung, kommt das Freizügigkeitskapital – sowie bei Vorliegen einer Risikoversicherung – der Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung zur Auszahlung. Unabhängig vom Erbrecht wird das Freizügigkeitskapital in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:

- a) dem überlebenden Ehegatten bzw. dem überlebenden eingetragenen Partner und soweit sie gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen, den Waisen, den Pflegekindern sowie gegebenenfalls dem geschiedenen Ehegatten bzw. dem Partner einer gerichtlich aufgelösten Partnerschaft; bei deren Fehlen
- b) den natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder der Person, mit welcher der Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- c) den Kindern, welche nicht gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen; bei deren Fehlen
- d) den Eltern; bei deren Fehlen
- e) den Geschwistern; bei deren Fehlen
- f) den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann schriftlich die Ansprüche der Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe näher bezeichnen und den Kreis der Personen nach lit. a mit solchen nach lit. b erweitern.



Art. 6 Weitere Bestimmungen

6.1 Wohneigentumsförderung

- a) Der Vorsorgenehmer kann bis 6 Monate vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters die Auszahlung eines Betrages für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.
- b) Der Vorsorgenehmer kann bis zum gleichen Termin seinen Anspruch auf das Freizügigkeitsguthaben für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
- c) Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.2 Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistungen kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 6.1.

6.3 Haftung

Die Stiftung haftet gegenüber den Vorsorgenehmern nicht für Folgen, die sich ergeben, wenn die Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhalten. Betreffend die Risiken Invalidität und Tod geht die Leistungspflicht der Stiftung gegenüber dem Vorsorgenehmer nicht weiter als diejenige des jeweiligen Versicherers gegenüber der Stiftung aufgrund des Kollektiv-Lebensversicherungsvertrages. Verletzt der Vorsorgenehmer gesetzliche, vertragliche oder reglementarische Bestimmungen und tritt aus diesem Grund der Vorsorgenehmer gegenüber der Stiftung vom Vertrag zurück, so entfällt damit im gleichen Zug mit Wirkung Rücktrittsdatum jede Verpflichtung der Stiftung gegenüber dem Vorsorgenehmer in Bezug auf die Risiken Invalidität und Tod.

6.4 Mitteilung an die Vorsorgenehmer

Mitteilungen an die Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte bei der Stiftung vorgemerkte Adresse abgeschickt worden sind.

6.5 Nachrichtenlose Vermögen

- a) Liegen der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit keine klaren Weisungen des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, werden diese Guthaben der Zentralstelle 2. Säule gemeldet, verbleiben jedoch bis auf weiteres bei der Stiftung.
- b) Nach Ablauf von 10 Jahren ab dem ordentlichen Pensionierungsalter werden Guthaben von Freizügigkeitskonten/-depots an den Sicherheitsfonds BVG überwiesen.

6.6 Gebühren

Gestützt auf das Kostenreglement der Stiftung kann die Stiftung als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren erheben. Diese werden dem Freizügigkeitskonto belastet.



- 6.7 In Abänderung zu Art. 3.3 sind Anlagen bis zum 31. Dezember 2010 nur in eine der schweizerischen Aufsicht unterstellten kollektiven Anlage zulässig.
- 6.8 Änderung des Reglements
Der Stiftungsrat kann jederzeit das vorliegende Reglement anpassen.
- 6.9 Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt am 06. Juni 2011 in Kraft und ersetzt jenes vom 11. März 2011.

Schwyz, 06. Juni 2011

Der Stiftungsrat der

Tellco Freizügigkeitsstiftung